



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. März 2013

Nummer 5

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
20520	24. 1. 2013	Änderung des Erlasses zur Anmietung von Liegenschaften für die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen	80
		RdErl. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	
216	5. 2. 2013	Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren	81
21630	31. 1. 2013	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Entwicklung von Familienpflagediensten	81
		RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales	
26	20. 11. 2012	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte	82
81	30. 10. 2012	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Arbeitspolitik und der Aus- und Weiterbildung unter Einbeziehung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF-Förderrichtlinie)	84

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
28. 1. 2013	Bek. – Öffentliche Auslegung des LVR-Beteiligungsberichtes zum 31. 12. 2011	85
28. 1. 2013	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 96(2) GO NRW	85
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
23. 1. 2013	Bek. – Feststellung der Jahresabschlüsse 2011 des LWL-Jugendhilfezentrums Marl, des LWL-Heilpädagog. Kinderheimes Hamm und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg	87
	KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister	
22. 1. 2013	Bek. – Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes KDN – Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister für das Geschäftsjahr 2011	88

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

20520

Änderung des Erlasses zur Anmietung von Liegenschaften für die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und
Kommunales – 55 – 23.00.02 –
v. 24.1.2013

Der RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 29.9.2010 (MBl. NRW. S. 766), geändert durch RdErl. vom 20.3.2012 (MBl. NRW. S. 162), wird wie folgt geändert:

1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1.

Abschluss, Änderung und Kündigung von Mietverträgen

a) Grundsatz

Entscheidungen über den Abschluss, die Verlängerung und die Kündigung von Mietverträgen sowie sonstige Mietvertragsänderungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums. Die Umsetzung der Entscheidung, die konkrete Vertragsausgestaltung sowie die Unterzeichnung der entsprechenden Mietverträge erfolgt durch die nutzende Behörde (Mieter). Einer gesonderten Zustimmung seitens des Ministeriums bedarf es hierzu nicht. Die Vorgaben des Mustermietvertrags für BLB-Anmietungen, des mit dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen (LZPD) abgestimmten Mustermietvertrags für Drittanmietungen sowie die durch das LZPD erarbeiteten Standards für polizeiliche Liegenschaften sind zu beachten.

b) Voraussetzungen

Der Abschluss und die Verlängerung eines Mietvertrags sowie die Änderung eines bestehenden Mietvertrags in Bezug auf die Mietfläche und/oder die Miethöhe muss auf der Grundlage eines genehmigten Gesamtraumprogramms, welches den Vorgaben des aktuellen Musterraumprogramms für Kreispolizeibehörden entspricht und die aktuelle Bedarfslage darstellt, erfolgen. Die liegenschaftliche Gesamtsituation der Behörde ist hierbei zu berücksichtigen.

Das Ministerium und das LZPD behalten sich vor, die Behörde ergänzend um Vorlage einer konzeptionellen Gesamtbetrachtung der Behörde zu bitten.

Im Rahmen der konzeptionellen Gesamtbetrachtung ist der Gesamtflächenbedarf der Behörde nach genehmigtem Raumprogramm zu den tatsächlich angemieteten Flächen in Beziehung zu setzen (Soll-Ist-Vergleich). Grundsätzlich ist aus wirtschaftlicher Sicht ein angemessenes Verhältnis von Soll- und Ist-Flächen anzustreben. Sonstige Liegenschaftsplanungen der Behörde, die über die vorgesehene Maßnahme hinausgehen, sowie behördenübergreifende Planungen mit Liegenschaftsbezug (zum Beispiel Planung Regionaler Trainingszentren) sind hierbei zu berücksichtigen. Der Gesamtflächenbedarf der Behörde darf dauerhaft nicht überschritten werden.

Darüber hinaus muss die Maßnahme aus fachlicher Sicht geboten und auch unter Berücksichtigung der prognostizierten und der tatsächlichen Nebenkosten sowie ggf. anfallender Folgekosten insgesamt wirtschaftlich sein. Der bauliche und funktionale Zustand der Anmietung muss den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung entsprechen.

Im Rahmen der wirtschaftlichen Betrachtung der Maßnahme ist unter Berücksichtigung polizeispezifischer Sonderbauten auch ein Abgleich des Mietpreises mit der ortsüblichen Vergleichsmiete vorzunehmen.

c) Ausnahmen

Abweichend vom grundsätzlichen Zustimmungserfordernis des Ministeriums gilt bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen dessen Zustimmung in folgenden Fällen als erteilt, soweit der nutzenden Be-

hörde ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen:

- Abschluss eines Vertrags über eine Neuanmietung mit einer Jahresmiete von nicht mehr als 50.000 EUR,
- Verlängerung eines Mietverhältnisses mit einer Jahresmiete von nicht mehr als 50.000 EUR bei sonst unveränderten Konditionen, sofern der Verbleib am Standort über den gesamten Verlängerungszeitraum aus fachlicher Sicht sinnvoll und erforderlich ist,
- Änderung eines bestehenden Mietvertrags in Bezug auf die Mietfläche,
- sonstige Änderungen eines bestehenden Mietvertrags, sofern diese durch die Regelungen des Mustermietvertrags für BLB-Anmietungen bzw. den Mustermietvertrag für Drittanmietungen gedeckt sind oder keine wesentlichen Regelungen des Mietvertrags geändert werden,
- Kündigung eines bestehenden Mietvertrags über eine Anmietung mit einer Jahresmiete von nicht mehr als 50.000 EUR sowie Kündigung eines bestehenden Mietvertrags unabhängig von der Miethöhe, sofern die Zustimmung des Ministeriums für eine entsprechende Ersatzanmietung bereits erteilt wurde,
- Änderungen eines bestehenden Mietvertrags in Bezug auf die Miethöhe, die unmittelbar aus den im Mietvertrag vereinbarten Regelungen folgen (vor allem Anpassung des Mietzinses an die ortsübliche Vergleichsmiete, infolge einer vereinbarten Indexierungsregelung oder einer vereinbarten Staffelmiete).

Die vorgenannten Maßnahmen sind dem LZPD nach Umsetzung unverzüglich anzuzeigen.“

2 Nummer 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Raumprogramme werden grundsätzlich durch das Ministerium genehmigt. Für Raumprogramme der Kreispolizeibehörden gilt dies jedoch nur, sofern Abweichungen vom Musterraumprogramm erforderlich sind. Im Übrigen erfolgt die Genehmigung durch das LZPD. Das genehmigte Raumprogramm ist dem Ministerium zur Kenntnis zu geben.“

3 Nummer 3 a) wird wie folgt geändert:

3.1 Vor Absatz 1 wird die Angabe „aa)“ eingefügt.

3.2 Vor Absatz 2 wird die Angabe „bb)“ eingefügt.

3.3 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Grundsätzlich sind Umbauarbeiten dann als wesentlich anzusehen, wenn der erforderliche nutzerspezifische Umbauaufwand 20 % der Miete über die Vertragslaufzeit überschreitet; hierbei gilt zur weiteren Konkretisierung dieser Regelung folgendes:

Bei der bedarfsgerechten Anmietung von marktüblichen Flächen zur dienstlichen Nutzung ist unabhängig vom Flächenumfang davon auszugehen, dass der nutzerspezifische Umbauaufwand 20 % der Miete nicht überschreitet.

Bei umfangreichen polizeispezifischen Umbauten – dies sind: Gewahrsamszelle(n), Leitstelle, Labor – ist der Umbauaufwand immer als wesentlich anzusehen.“

3.4 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

3.5 Vor Absatz 3 wird die Angabe „cc)“ eingefügt.

3.6 Vor Absatz 4 wird die Angabe „dd)“ eingefügt.

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

216

**Änderung der Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für Investitionen in Kindertageseinrichtungen
und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen
für Kinder unter drei Jahren**

RdErl. des Ministeriums für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport – 321 – 2635.2 –
v. 5.2.2013

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren vom 9.5.2008 (MBl. NRW. S. 273), geändert durch RdErl. v. 8.6.2012 (MBl. NRW. S. 522) werden wie folgt geändert:

1. Der Präambel werden folgende Sätze angefügt:
„Darüber hinaus wird sich der Bund bundesweit an der Finanzierung von 30.000 zusätzlichen Plätzen für die öffentlich geförderte Betreuung von Kindern unter drei Jahren beteiligen. Damit wird das Ausbauziel des Kinderförderungsgesetzes auf 780.000 Plätze insgesamt erhöht.
Seit 2010 stellt das Land den Jugendämtern im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms U3-Ausbau ebenfalls erhebliche zusätzliche Landesmittel – in der Regel in Form von fachbezogenen Pauschalen – zur Verfügung. Nicht als fachbezogene Pauschale ausbezahlte Landesmittel werden über diese Richtlinien zur Verfügung gestellt.“
2. In Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter „des Investitionsprogramms“ durch die Wörter „der Bundes-Investitionsprogramme“, die Wörter „des Bundes und“ durch die Angaben „2008 bis 2013 und 2013 bis 2014 sowie“, die Wörter „Ausbauprogramms U3“ durch das Wort „U3-Ausbauprogramms“ ersetzt und nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ werden die Wörter „insbesondere unter Verwendung der Rückflüsse aus den fachbezogenen Pauschalen“ eingefügt.
3. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „im Zeitraum zwischen dem 18. Oktober 2007 und dem 31. Dezember 2013“ durch die Wörter „im Rahmen des Investitionsprogramms 2008 bis 2013 im Zeitraum zwischen dem 18. Oktober 2007 und dem 31. Dezember 2013, im Rahmen des Investitionsprogramms 2013 bis 2014 im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2012 und dem 31. Dezember 2014 und als Einzelmaßnahmen insbesondere durch Rückflüsse aus den fachbezogenen Pauschalen des U3-Ausbauprogramms des Landes“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2.1 werden die Wörter „die nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder“ gestrichen.
4. Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „Die Bestätigungen sind“ durch die Wörter „Im Rahmen des Investitionsprogramms 2008 bis 2013 und bei Einzelmaßnahmen im Rahmen des U3-Ausbauprogramms des Landes sind die Bestätigungen“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Tageseinrichtungen“ durch das Wort „Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
 - c) Folgende Sätze werden angefügt:
„Im Rahmen des Investitionsprogramms 2013 bis 2014 sind die Bestätigungen dem Landesjugendamt zum 10. März 2013, 30. April 2013, 31. Oktober 2013 und 31. Januar 2014 vorzulegen. Sie müssen Angaben über die Anzahl der bewilligten und der neu eingerichteten zusätzlichen Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie Angaben über die hierfür aufgewendeten Bundes- und Landesmittel, getrennt nach Landesmitteln, kommunalen Mitteln und sonstigen Mitteln enthalten. Die

Landesjugendämter berichten dem zuständigen Ministerium entsprechend zum 20. März 2013, 31. Mai 2013, 30. November 2013 und 28. Februar 2014.“

5. Nummer 5.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:
„Der konkrete Durchführungs- und Bewilligungszeitraum wird im Bescheid festgesetzt.“
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.
6. Nummer 6.2.2 wird wie folgt gefasst:
„Im Rahmen der Investitionsprogramme 2008 bis 2013 und 2013 bis 2014 sind für die Jahre 2013 und 2014 die Anträge entsprechend der seitens der obersten Landesjugendbehörde im Erlasswege festgesetzten Termine den Landesjugendämtern vorzulegen. Die Landesjugendämter leiten zu den ebenfalls im Erlasswege festgesetzten Terminen eine Aufstellung der förderfähigen Investitionsvorhaben der obersten Landesjugendbehörde zu.“
7. Nach Nummer 6.3 wird folgende Nummer 6.4 eingefügt:
„6.4
Die Mittel des Investitionsprogramms 2008 bis 2013 können bis zum 31. Mai 2014, die Mittel des Investitionsprogramms 2013 bis 2014 bis zum 30. September 2015 abgerufen werden.“
8. Nummer 8.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2013“ durch die Angabe „30. September 2015“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 20. Februar 2013 in Kraft.

– MBl. NRW. 2013 S. 81

21630

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Entwicklung
von Familienpflegediensten**

RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport – 212 – 5663.1
v. 31.1.2013

Der RdErl. des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration vom 13.8.2007 (MBl. NRW. S. 591) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „vermeiden“ die Wörter „und das Kindeswohl durch Präventivmaßnahmen der Familienpflege als niedrigschwelliges Angebot zu bewahren“ eingefügt.
2. In Nummer 4.2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Die Familienpflege-Fachkräfte können auch in anderen Arbeitsbereichen beschäftigt sein; dabei muss der Beschäftigungsanteil in der Familienpflege nachvollziehbar mindestens 50 % des Zeitanteils einer in Vollzeit beschäftigten Familienpflege-Fachkraft umfassen.“
3. In Nummer 7 Satz 1 wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.
4. Der Hinweis wird wie folgt gefasst:
„*Hinweis:
Auf die Veröffentlichung der in den Richtlinien genannten Antrags- und Nachweismuster wird an dieser Stelle verzichtet. Diese können über den Internet-

auftritt der zuständigen Bewilligungsbehörden abgerufen werden (<http://www.lvr.de> und <http://www.lwl.org>).“

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1.1.2013 in Kraft

– MBl. NRW. 2013 S. 81

26

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration
und Soziales – INT – 5.9400.2 –
v. 20.11.2012

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Gefördert wird die Arbeit der Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte.

Diese Arbeit bewegt sich innerhalb der folgenden Eckpunkte.

1. Bürgerschaftliches Engagement von und für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte – Potenzialerschließung für die Integrationsarbeit
2. Interkulturelle Öffnung – Förderung der Öffnungsprozesse und der Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der sozialen Infrastruktur
3. Sozialraumorientierte Arbeit – Systematische und bedarfsorientierte Arbeit im Lebensumfeld von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte
4. Antidiskriminierungsarbeit

Die Integrationsagenturen wählen die Eckpunkte, nach denen gearbeitet wird, und die Aufgabenfelder im Einzelnen auf der Basis einer Sozialraum- bzw. Bedarfsanalyse aus.

Die Förderung umfasst die Ausgaben für

- den Einsatz von Integrationsfachkräften und Koordinatoren, die auf Regional- oder Landesebene tätig sind,
- spezifische Maßnahmen, die der Umsetzung der Ziele und Aufgaben der Integrationsagenturen dienen.

2.2

Jeder Dienstsitz, an dem mindestens eine Integrationsfachkraft tätig ist, ist eine Integrationsagentur. Diesbezügliche Änderungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des für Integration zuständigen Ministeriums.

2.3

Aufgaben der Integrationsfachkräfte

Zu Eckpunkt 1:

- Systematische Erkundung von Einsatzfeldern für Ehrenamtliche und Multiplikatoren mit und ohne Zuwanderungsgeschichte,
- Systematische Erkundung der Potenziale von Migrantenselbstorganisationen,

- Motivierung und Aktivierung von Ehrenamtlichen, Multiplikatoren und Migrantenselbstorganisationen für die Integrationsarbeit und Selbsthilfe,
- Qualifizierung von Ehrenamtlichen, Multiplikatoren und Migrantenselbstorganisationen;
- Begleitung und Organisation des Einsatzes von Ehrenamtlichen,
- Mobilisierung und Unterstützung von Selbsthilfe,
- Kooperation mit thematisch relevanten Netzwerken und Netzwerkpartnern,
- Bestimmung des eigenen Beitrags zu vorhandenen Netzwerken.

Zu Eckpunkt 2:

- Sensibilisierung, Motivierung und Aktivierung zur interkulturellen Orientierung und Öffnung,
- Beratung und Begleitung von Öffnungsprozessen,
- Konzeption, Organisation und ggf. Durchführung von Fortbildungen zur interkulturellen Öffnung; Einbringen von Praxisanteilen in Fortbildungen,
- Co-Beratung, qualifizierte Vermittlung, Beratung von Institutionen,
- Heranführung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte an die Einrichtungen und Dienste,
- Kooperation mit thematisch relevanten Netzwerken,
- Bestimmung des eigenen Beitrags zu vorhandenen Netzwerken.

Zu Eckpunkt 3:

- Systematische Konzipierung von sozialraumbezogenen Angeboten auf der Basis einer Sozialraum-Analyse,
- Einbezug der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in die Planung von Angeboten im Sozialraum,
- Kooperationen mit den im Sozialraum agierenden Institutionen, Migrantenselbstorganisationen, Netzwerken und Projekten,
- Bestimmung des eigenen Beitrags zu vorhandenen Netzwerken,
- Erschließung vorhandener Netzwerke für Integrations-themen und ggf. Aufbau neuer thematischer Netzwerke,
- Kooperationen mit im Integrationsfeld aktiv tätigen Einrichtungen und Projekten zur Ergänzung der vorhandenen Angebote,
- Übernahme einer Brückenfunktion zwischen vorhandenen Angeboten im Stadtteil und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte,
- Heranführung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte an die Angebote der sozialen Infrastruktur,
- Konfliktmanagement, Mediation,
- Heranführung von desintegrierten Gruppen an bestehende Angebote.

Zu Eckpunkt 4:

b) Aufgabenfelder der Antidiskriminierungsarbeit:

- Sensibilisierung und Information zum Thema „Diskriminierung“
- Bildungsarbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen
- Antidiskriminierungsarbeit im Rahmen von sozialraumorientierter Arbeit
- Kooperation in thematisch relevanten Netzwerken vor Ort

b) Spezielle Servicefunktionen:

- Qualifizierte Antidiskriminierungsberatung
- Überregionale Gremienarbeit, Zusammenarbeit in landes-, bundesweiten und internationalen Netzwerken

- Entwicklung und Umsetzung von Antidiskriminierungskonzepten in Institutionen, Kommunen, Projekten, Ausbildungsstätten, Verbänden
- Analyse von Diskriminierung
- Entwicklung, Bereitstellung, Vertrieb und Ausleihe von Materialien, Konzepten etc.

Mit der Funktion der Integrationsfachkraft ist nicht vereinbar, dass sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Fachaufgaben und Spezialdienste wahrnimmt, die vorhandenen allgemeinen öffentlichen oder freien Versorgungsinstitutionen obliegen oder auf Grund gesetzlicher Vorgaben einzurichten sind.

2.4

Aufgaben der Koordinierung

Die Koordinatoren werden von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege benannt. Sie haben eine kontinuierliche Praxisbegleitung sowie Überprüfung und Weiterentwicklung der Integrationsagenturen zu gewährleisten. Sie setzen sich für die Vernetzung mit den anderen Diensten der sozialen Versorgung sowie im Rahmen ihrer Kompetenzen und Möglichkeiten dafür ein, dass die interkulturelle Öffnung in diesen Diensten intensiviert wird.

2.5

Spezifische Maßnahmen

Spezifische Maßnahmen sind Einzelprojekte, die die Integrationsagenturen bei der Umsetzung ihrer Ziele und Aufgaben im Rahmen der Eckpunkte unterstützen. Sie dienen auch dazu, auf besondere Herausforderungen vor Ort, die z. B. durch verstärkte Neuzuwanderung in den Kommunen entstehen können, zu reagieren.

Inhaltlich-konzeptionell zeichnen sich spezifische Maßnahmen dadurch aus, dass ihre Durchführung zwingend Personal mit speziellen beruflichen Qualifikationen erforderlich macht (analog den Berufsabschlüssen der Integrationsfachkräfte, siehe hierzu 4.1). Personen ohne die entsprechenden Qualifikationen können daher nur zur Unterstützung innerhalb dieser Maßnahmen eingesetzt werden.

Es ist nicht zulässig, Fachkräfte eines Trägers, die als Integrationsfachkraft gefördert werden, zusätzlich als Honorarkraft in einer spezifischen Maßnahme einzusetzen und abzurechnen.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalens vertretenen Mitgliedsverbände. Diese sind berechtigt, die Landesmittel an ihre Untergliederungen und Mitgliedsorganisationen im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung weiter zu geben (Weiterleitungsvertrag).

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Qualifikation

Die in den Integrationsagenturen beschäftigten Integrationsfachkräfte müssen grundsätzlich über eine der Aufgabenstellung entsprechende Qualifikation verfügen. Dies kann ein Berufsabschluss als Diplom-Sozialarbeiterin/Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Sozialpädagogin/Diplom-Sozialpädagoge, Diplom-Pädagogin/Diplom-Pädagoge, Diplom-Psychologin/Diplom-Psychologe oder ein entsprechender Bachelor- oder Master-Abschluss bzw. ein vergleichbarer Abschluss sein. Über Ausnahmen entscheidet das für Integration zuständige Ministerium im Einzelfall.

Ergänzt werden soll diese fachliche Kompetenz um Sprachkompetenz in mindestens einer für die Arbeit vor Ort relevanten Sprache.

Für vor dem 1.1.2007 beschäftigte Integrationsfachkräfte, die diesen Anforderungen an die berufliche Qualifikation nicht entsprechen, gilt diese Regelung nicht.

Für die Übernahme spezieller Servicefunktionen im Rahmen der Antidiskriminierungsarbeit gelten besondere Qualifikationsvoraussetzungen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Anteilsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung

Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Integrationsfachkräfte / Koordinatoren

Personalausgaben

Zuwendungsfähig sind die voraussichtlich anfallenden Personalausgaben max. Entgeltgruppe 11, Stufe 5 TV-L.

Sachausgaben

Für die Bemessung der Sachausgaben wird ein fester Betrag in Höhe von 10.000 € je voller besetzter Stelle zugrunde gelegt.

5.4.2

Spezifische Maßnahmen

Bei den spezifischen Maßnahmen werden – soweit die Integrationsfachkräfte sie nicht selbst durchführen – Ausgaben für Personal-, Honorar- und Sachausgaben gefördert

5.5

Förderhöhe

Die Zuwendung beträgt max. 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gemäß Ziff. 5.4.

5.6

Sonstige Bestimmungen

Stellenausstattung der Integrationsagenturen

Grundsätzlich ist eine Integrationsagentur mit mindestens einer Vollzeitstelle zu betreiben. Als Mindeststellenanteil für eine Integrationsagentur wird eine 0,5 Stelle festgelegt.

Integrationsfachkräfte

Die Fördersumme für eine volle Stelle kann aufgeteilt werden. Dabei ist zu beachten:

- Stellenanteile unter 0,5 je Integrationsfachkraft sind grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet das für Integration zuständige Ministerium.
- Stellenanteile unter 0,25 werden generell nicht zugelassen.
- Veränderungen bestehender Stellenanteile sind nur mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

Sofern innerhalb einer Integrationsagentur mehrere Integrationsfachkräfte beschäftigt sind, ist bei Über- bzw. Unterschreitungen der Höchstgrenze der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben je voller besetzter Stelle ein Ausgleich zwischen ausgabenintensiveren und günstigeren Stellen zulässig.

Sofern ein Träger (Anstellungsträger der Integrationsfachkräfte) mehrere Integrationsagenturen unterhält, ist bei Über- bzw. Unterschreitungen der Höchstgrenze der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben je besetzter voller Stelle ein Ausgleich zwischen ausgabenintensiveren und günstigeren Stellen zulässig.

Spezifische Maßnahmen

Integrationsagenturen in Kommunen, die verstärkt von Neuzuwanderung betroffen sind, sind gehalten, vorwiegend spezifische Maßnahmen durchzuführen, die dazu dienen, den damit verbundenen besonderen Herausforderungen zu begegnen.

Bürgerschaftliches Engagement

Bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann gemäß der Mantelrichtlinie (RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales v. 18.6.2012 – I 1 (BdH) 2602) als fiktive Ausgabe bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalausgaben (vorrangig bei den spezifischen Maßnahmen) und der Bemessung der Zuwendung einbezogen werden. Der zulässige Anteil der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wird auf maximal 10% begrenzt.

Eine Tätigkeit von Integrationsfachkräften im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements für denselben Träger ist gemäß Mantelrichtlinie nicht zulässig. Fiktive Ausgaben für eine solche Tätigkeit können nicht geltend gemacht werden.

Stellensplitting

Ein Stellensplitting in Bezug auf Migrationsberatung für Erwachsene, Jugendmigrationsdienste und Integrationsagentur ist nicht zulässig. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet das für Integration zuständige Ministerium.

Einwerbung von EU- und Bundesmitteln

Die für die Integrationsfachkräfte und spezifischen Maßnahmen gewährten Landesmittel können mit Zustimmung des für Integration zuständigen Ministeriums auch anteilig für die Einwerbung von EU- und Bundesmitteln eingesetzt werden.

Kooperation mit anderen Einrichtungen

Die Integrationsagenturen kooperieren insbesondere mit den vom Land geförderten kommunalen Integrationszentren und Migrantenselbstorganisationen. Sie sind angehalten, sich an Maßnahmen der kommunalen Integrationszentren zu beteiligen, die auf die Steigerung der Transparenz der Integrationsangebote und die Vernetzung der kommunalen Akteure abzielen.

6

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

Zuwendungen sind bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Der Antrag ist jeweils bis zum 15.10. für das Folgejahr einzureichen. Die Aufgabenplanung ist jeweils bis zum 15.12. vorzulegen.

6.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg. (Kompetenzzentrum für Integration).

6.3

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt auf Anforderung in vier gleich hohen Teilbeträgen zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. des Haushaltsjahres. Ziff. 7.2 VV zu § 44 LHO wird insoweit ausgenommen.

6.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Bewilligungsbehörde ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser muss im Sachbericht die für das Berichtswesen und das Förderprogramm-Controlling notwendigen Angaben umfassen. Die Personal- und Sachausgaben sind in Form einer Auflistung nachzuweisen.

7

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1.1.2013 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2013 S. 82

81

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Arbeitspolitik und der Aus- und Weiterbildung unter Einbeziehung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF-Förderrichtlinie)

RdErl. des Ministeriums für Arbeit,
Integration und Soziales – Az.: II 1-2602.11 032
v. 30.10.2012

Der RdErl. vom 31. Mai 2011 (MBl. NRW. S. 152), zuletzt geändert durch RdErl. vom 30. August 2012 (MBl. NRW. S. 650), wird wie folgt geändert:

- Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
Die Angabe zu B 7 wird wie folgt korrigiert:
Die Worte „Starthelfende Ausbildungsmanagement“ werden in Klammern gesetzt.
- Nach Nummer 4.3.6 wird die Nummer 4.3.7 angefügt:
„4.3.7
Soweit die Förderhöhe in dieser Richtlinie auf Basis von Eingruppierungen gemäß dem TV-L angegeben ist, sind die Eingruppierungen nach TVöD diesen gleichzusetzen. Dies findet keine Anwendung für Fälle, bei denen der TVöD für Vergleichsberechnungen herangezogen wird, um die Zuwendung zu erhöhen.“
- Die Überschrift zu Nummer B 7 wird wie folgt geändert:
Die Worte „Starthelfende Ausbildungsmanagement“ werden in Klammern gesetzt.
- Nummer B 7.2 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „Letzttempfängende sind die Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern in Nordrhein – Westfalen“ werden gestrichen.
- Die Nummer B 7.2 mit der Überschrift „Art und Umfang, Höhe der Zuwendung“ wird in Nummer B 7.3 geändert.
- Nummer B 7.2.1 wird in Nummer B 7.3.1 geändert.
- Nummer B 7.2.2 wird in Nummer B 7.3.2 geändert.
- Nummer B 7.2.3 wird in Nummer B 7.3.3 geändert.
- Nummer B 7.2.4 wird in Nummer B 7.3.4 geändert.
- Nummer B 7.3.4 wird wie folgt geändert:
Der Satz „Die Zuwendung für Sachausgaben wird auf einen Höchstbetrag von 12.480 € pro Jahr und Stelle begrenzt.“ wird angefügt
- Nummer B 14.1.3.2 wird wie folgt gefasst:
„B 14.1.3.2
Bemessungsgrundlage
Personal- und Sachausgaben.
Für Personalausgaben max. Entgeltgruppe 13, Stufe 5 TV – L.“
- Nummer B 14.2.2 wird wie folgt gefasst:
„B 14.2.2
Zuwendungsempfängende

Volkshochschulen und die nach § 14 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein – Westfalen anerkannten Einrichtungen“

13. Nummer B 14.2.3.1 wird wie folgt gefasst:

„B 14.2.3.1

Alle Maßnahmen

Zuwendungsvoraussetzungen

- Die zu fördernden Kurse sind im Rahmen von Interessenbekundungen bei den unter Nr. B 14.1.2 genannten Einrichtungen einzureichen.
- Die unter B 14.1.2 genannten Einrichtungen bieten eine fachliche Beratung an.
- Die Vorlage eines Finanzierungsplans und den damit zusammenhängenden Angaben, z.B. Erklärung zur Berechtigung zum Vorsteuerabzug, ist nicht erforderlich.

Ausschluss:

Nicht förderfähig sind

- Maßnahmen mit einer Zuwendung von weniger als 1.000 €. Anträge mit zusammengefassten, gleichartigen Kursen bzw. aufeinander aufbauenden Kursen gelten als eine Maßnahme.
- Maßnahmen mit weniger als 10 Teilnehmenden. Stichtag für die Bestimmung der Teilnehmerzahl ist der 3. Veranstaltungstag.
- Weiterbildungsangebote, die fast ausschließlich im privaten Interesse der Teilnehmenden liegen.“

14. Nummer B 14.2.3.3 wird aufgehoben.

15. Nummer B 14.2.3.4 und Nummer B 14.2.3.5 werden zu Nummer B 14.2.3.3 und Nummer 14.2.3.4

16. Nummer B 14.2.4.1 wird wie folgt gefasst:

„B 14.2.4.1

Finanzierungsart

Festbetrag“

17. Nummer B 14.2.4.1.1 und Nummer B 14.2.4.1.2 werden aufgehoben.

18. Nummer B 14.2.4.2 wird wie folgt gefasst:

„B 14.2.4.2

Bemessungsgrundlage

Unterrichtsstunde (= 45 Minuten).“

19. Nummer B 14.2.4.2.1 und Nummer B 14.2.4.2.2 werden aufgehoben.

20. Nummer B 14.2.4.3 wird wie folgt gefasst:

„B 14.2.4.3

Förderhöhe

Je Unterrichtsstunde wird eine Pauschale von 33,25 € gewährt.

Soweit für Maßnahmen der Nr. B 14.2.1.1 hauptamtliche Lehrkräfte eingesetzt werden, wird eine Pauschale von 41,50 € gewährt.“

21. Nummer B 14.2.4.3.1 und Nummer B 14.2.4.3.2 werden aufgehoben.

22. Nummer B 14.2.5.1 wird wie folgt gefasst:

„B 14.2.5.1

Der in Nr. 6.2, 6.4, 6.5, 6.6, 6.7, 6.8 ANBest-P oder Nr. 7.2, 7.4, 7.5 ANBest-G geforderte zahlenmäßige Nachweis wird durch den Nachweis der durchgeführten Unterrichtsstunden ersetzt.“

23. Nummer B 14.2.5.2 wird wie folgt gefasst:

„B 14.2.5.2

Nur Grundbildung mit Erwerbswelterfahrung

B 14.2.5.2.1

Der vorgesehene Anteil an Unterrichtsstunden für Berufsorientierung und Erwerbswelterfahrung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Insbesondere geeignet erscheinen entsprechende Ausführungen im Klassenbuch in Verbindung mit der täglich zu führenden Liste der Teilnehmenden.

B 14.2.5.2.2

Für die eingesetzten Lehrkräfte ist zu dokumentieren, ob sie neben- oder hauptamtlich beschäftigt werden.

Insbesondere bei Maßnahmen, in denen sowohl haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte unterrichten, sind die jeweiligen Einsatzzeiten durch das Klassenbuch in Verbindung mit der täglich zu führenden Liste der Teilnehmenden zu dokumentieren.“

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 30. Oktober 2012 in Kraft.

– MBl. NRW. 2013 S. 84

III.

Landschaftsverband Rheinland

Öffentliche Auslegung des LVR-Beteiligungsberichtes zum 31.12.2011

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 28.1.2013

Aufgrund des § 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit § 117 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) wird bekannt gegeben, dass der LVR-Beteiligungsbericht zum 31.12.2011 des Landschaftsverbandes Rheinland montags bis freitags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Verwaltungsgebäude des Landschaftsverbandes Rheinland in Köln, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 209, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Alternativ kann der LVR-Beteiligungsbericht zum 31.12.2011 im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden: <http://www.lvr.de/derlvr/finanzen/beteiligungsbericht.htm>

Köln, den 28. Januar 2013

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
Ulrike L u b e k

– MBl. NRW. 2013 S. 85

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 des Landschafts- verbandes Rheinland gemäß § 96 (2) GO NRW

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 28.1.2013

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2012 in Ausführung des § 96 Abs. 1 GO NRW folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW festgestellt.
2. Der im Haushaltsjahr 2011 entstandene Jahresfehlbetrag in Höhe von 39.708.014,48 € wird gemäß den

Vorgaben des § 75 Abs. 2 GO NRW durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt.

3. Der LVR- Direktorin wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung erteilt.“

Das Druckwerk zum Jahresabschluss wird im Landeshaus Köln- Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220, jeweils von 9.00 – 15.00 Uhr bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Landschaftsverband Rheinland
Festgestellte Bilanz zum 31. Dezember 2011 (in Mio. €)

Aktiva				Passiva
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	5		1.1 Allgemeine Rücklage	438
1.2 Sachanlagevermögen	771		1.2 Sonderrücklage	205
1.3 Finanzanlagevermögen	1.455		1.3 Ausgleichsrücklage	108
	<u>2.231</u>		1.4 Jahresfehlbetrag	– 40
				<u>711</u>
2. Umlaufvermögen			2. Sonderposten	
2.1 Vorräte	1		2.1 für Zuwendungen	186
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	372		2.4 Sonstige Sonderposten	206
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	25			<u>392</u>
2.4 Liquide Mittel	271			
	<u>669</u>			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	18		3. Rückstellungen	
			3.1 Pensionsrückstellungen	510
			3.3 Instandhaltungsrückstellungen	8
			3.4 Sonstige Rückstellungen	255
				<u>773</u>
			4. Verbindlichkeiten	
			4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	458
			4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	23
			4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10
			4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	330
			4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2
			4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	170
			4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	44
				<u>1037</u>
			5. Passive Rechnungsabgrenzung	5
	<u><u>2.918</u></u>			<u><u>2.918</u></u>

**Jahresabschluss 2011
Ergebnisrechnung**

Ergebnisrechnung			Ergebnis 2010 EUR	fortgeschriebe- ner Ansatz 2011 EUR	Ist-Ergebnis 2011 EUR	Vergleich An- satz/Ist EUR
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0,00	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Um- lagen	2.355.630.428,06	2.371.186.244	2.372.142.774,81	956.531
3	+	Sonstige Transfererträge	262.313.100,22	282.368.146	279.406.232,99	- 2.961.913
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungs- entgelte	14.000,00	31.621	26.896,30	- 4.725
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	34.352.628,90	58.578.380	58.894.574,19	316.194
6	+	Kostenerstattungen und Kosten- umlagen	236.660.536,71	249.631.856	243.409.211,26	- 6.222.645
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	15.978.024,48	23.573.207	18.742.920,82	- 4.830.286
8	+	Aktiviert Eigenleistungen	2.373.352,19	2.094.295	2.471.466,21	377.171
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0
10	=	Ordentliche Erträge	2.907.322.070,56	2.987.463.749	2.975.094.076,58	- 12.369.672
11	-	Personalaufwendungen	182.788.916,26	186.080.304	185.348.372,22	- 731.932
12	-	Versorgungsaufwendungen	24.859.595,83	40.089.570	40.089.570,14	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	280.313.762,61	0	306.854.879,49	306.854.879
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	20.000.660,33	20.928.885	20.886.660,32	- 42.225
15	-	Transferaufwendungen	2.381.759.119,93	2.436.884.458	2.425.918.584,95	- 10.965.873
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	42.339.605,95	364.359.351	46.798.181,06	- 317.561.170
17	=	Ordentliche Aufwendungen	2.932.061.660,91	3.048.342.568	3.025.896.248,18	- 22.446.320
18	=	Ergebnis der laufenden Verwal- tungstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)	- 24.739.590,35	- 60.878.820	- 50.802.171,60	10.076.648
19	+	Finanzerträge	29.838.528,74	29.788.462	31.053.689,58	1.265.227
20	-	Zinsen und sonstige Finanzauf- wendungen	23.422.100,33	20.042.316	19.959.532,46	- 82.783
21	=	Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	6.416.428,41	9.746.147	11.094.157,12	1.348.010
22	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)	- 18.323.161,94	- 51.132.673	- 39.708.014,48	11.424.658
23	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0,00	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	8.385.374,58	0	0,00	0
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	- 8.385.374,58	0	0,00	0
26	=	Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	- 26.708.536,52	- 51.132.673	- 39.708.014,48	11.424.658

Köln, den 28. Januar 2013

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2013 S. 85

Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

**Feststellung der Jahresabschlüsse 2011
des LWL-Jugendhilfezentrums Marl,
des LWL-Heilpäd. Kinderheimes Hamm und des
LWL-Jugendheimes Tecklenburg**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 23.1.2013

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 22.11.2012 über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2011 des LWL-Jugendhilfezentrums Marl, des LWL-Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg sowie die abschließenden Vermerke der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

über die Jahresabschlussprüfung 2011 der genannten Einrichtungen sind im Internet unter

http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen
öffentlich bekannt gemacht worden.

Dr. Wolfgang K i r s c h

– MBl. NRW. 2013 S. 87

KDN – Dachverband Kommunalen IT-Dienstleister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes KDN – Dachverband Kommunalen IT-Dienstleister für das Geschäftsjahr 2011

Bek. d. KDN –Dachverband kommunaler IT-Dienstleister
v. 22.1.2013

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit einer Bilanzsumme von 5.751.212,98 € und einem Jahresüberschuss von 25.941,32 € fest.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes KDN Dachverband Kommunalen IT-Dienstleister. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29.6.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der KDN Dachverband Kommunalen IT-Dienstleister, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB, und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des

Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des KDN und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 17. Januar 2013

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

gez. Wiegand

Siegburg, den 22. Januar 2013

Zweckverband KDN – Dachverband
Kommunalen IT-Dienstleister

Der Verbandsvorsteher

gez. Verbandsvorsteher Guido Kahlen

– MBl. NRW. 2013 S. 88

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569